

**Stadt Leverkusen**  
**Fachbereich Veterinärmedizin**  
**Miselohestr. 4**  
**51379 Leverkusen**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**  
**zur Festlegung eines Sperrgebietes**  
**zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019**

Aufgrund der

- § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) (BlauzungenVO) und § 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
- §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)

- jeweils in der geltenden Fassung –

wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das gesamte Gebiet der Stadt Leverkusen wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
  - 2.1. Wer empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten, z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen, Wasserbüffel, Bisons, Wisente sowie Kameliden) hält, hat - sofern noch nicht geschehen - die Haltung und den Standort der Tiere unverzüglich bei der **Stadt Leverkusen, Fachbereich Veterinärmedizin, Miselohestr.4, 51379 Leverkusen, Tel: 0214-406-3901, Fax: 0214-406-3902, veterinaeramt@stadt.leverkusen.de** anzuzeigen.
  - 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit keine Ausnahme zugelassen ist.

3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

### **Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **Begründung**

Auf Grund eines weiteren bestätigten BTV8 Ausbruchs am 18.01.2019 in Seibersbach im Kreis Bad Kreuznach, RLP, ist das in Nordrhein-Westfalen bereits bestehende BTV8 Sperrgebiet zu erweitern.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch alle anderen Wiederkäuer sowie Kameliden für die Blauzungenkrankheit empfänglich. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Beim aktuellen BTV-8 Geschehen zeigen sich bei Rindern und Ziegen allerdings keine oder nur sehr schwache klinische Anzeichen. Bei Schafen zeigen sich 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, ähneln Symptomen der Maul- und Klauenseuche (MKS). Daher ist eine schnelle Abklärung von Verdachtsfällen besonders wichtig.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Da die erregerübertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) weitergetragen werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit ist gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenVO in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet festzulegen. Damit entsteht ein Restriktionsgebiet, bestehend aus Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet, mit einem Gesamtradius von mindestens 150 km um den betroffenen Betrieb.

Mit der Festlegung von Restriktionsgebieten sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, die Eizellen und Embryonen verbunden, wodurch der Handel erschwert wird.

Innerhalb eines Restriktionsgebietes (Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet) ist, bezogen auf einen bestimmten Serotyp (hier BTV-8), der Handel mit empfänglichen Tieren, die aus einem Betrieb stammen, der nicht seuchenverdächtig bezüglich BT ist, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um zu vermeiden, dass zwischen den verschiedenen Restriktionsgebieten Handelshemmnisse entstehen, erweist es sich als sinnvoll, die

Restriktionsgebiete (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet) zusammenzufassen und nur ein Restriktionsgebiet (als Sperrgebiet) mit ca. 150 km Radius um den betroffenen Betrieb festzulegen.

Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und zumutbar um den Handel mit empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von der Festlegung eines Beobachtungsgebietes abgesehen werden.

Das Verbringungsverbot empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet ergibt sich aus § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung und dient dem Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit. Danach ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) (VO (EG) 1266/2007) verboten, soweit und solange keine Ausnahme auf Grundlage von Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) 1266/2007 zugelassen werden kann. Das Verbringungsverbot aus dem Sperrgebiet dient dem Zweck des Allgemeinwohls, um eine Weiterverbreitung der Seuche mit der Folge von Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu verhindern.

Gemäß § 6 der BlauzungenVO hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sobald die BT amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen. Die Anzeigepflicht dient dazu, den zuständigen Veterinärbehörden zu ermöglichen, ggf. noch nicht erfasste und bekannte Wiederkäuerbestände zu untersuchen und bei Notwendigkeit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterstellen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2.1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage liegt vor:

Bei der BT handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren überprüft wird. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Anordnungen der Nr. 2.2 (Verbringungsverbot) bedarf keiner gesonderten behördlichen Anordnung, da dieser Wegfall bereits gesetzlich geregelt ist (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eingelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

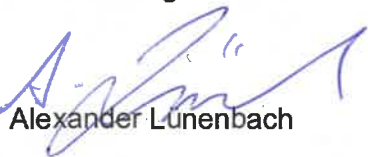
### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Verfügung kann beim Fachbereich Veterinärmedizin, Miselohestr.4, 51379 Leverkusen, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Leverkusen, den 24.01.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



Alexander Lunenbach